

Kampf zwischen elektrischer und Gas-Beleuchtung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **18 (1902)**

Heft 42

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Mobilartlieferung zum Brunnmatt-Schulhaus in Bern an Anlitter, G. Bärtschi, Giger & Hofer, Hörnle & Prochaska, Marx, Christoph Müller, Müller-Haberli, Nyjer, Schmitter, Straub, Studt, Walther, Wenger, Wettli & Trachster, Zingg, alle in Bern.

Kanalisation Bern. Kanal an der Seminarstrasse an J. Weber, Unternehmer, Bern; Kanal Muristrasse-Thunstrasse an Baur u. Leutenegger, Baugeschäft, Bern.

Auf- und Umbau des Schulhauses Oberster. Sämtliche Steinhauerarbeiten an H. Schlumpf, Baumeister, Uster.

Wasserversorgung Nebstein. Der Bau des neuen Reservoirs in armiertem Beton an Mailart u. Co. in Zürich. A.

Erweiterung der Hydrantenanlage mit Trinkwasserzuführung in Altentheim (Rheintal). Sämtliche Arbeiten und Lieferungen an C. Frei in Norkschach.

Neue Uhr im Schulhausstirmchen Landiswyl. Turmuhr mit Stunden- und Halbstunden-Schlagwerk an J. G. Baer, Großuhrmacher, Sumiswald (Emmental). Nachfolger von Edw. Wirth.

Schulhausneubau Praden (Graubünden). Maurerarbeiten an Bauunternehmer J. Bettinaglio in Chur; Zimmerarbeit an Schreinermeister Philipp Gerber in Praden.

Kampf zwischen elektrischer und Gasbeleuchtung.

Hofrat Prof. Dr. Hans Bunte von der technischen Hochschule in Karlsruhe äußert sich, wie die „Zeitschrift des Verbandes der Kesselüberwachungsvereine“ mitteilt, zu dieser höchst interessanten Frage nach „Kraft und Licht“ etwa wie folgt:

Trotz der rasch steigenden Verwendung der Elektrizität für Beleuchtungszwecke ist die Zahl unserer Gasanstalten in stetem Wachstum begriffen, und gleichzeitig erhöht sich mit jedem Jahre die Gasproduktion. Die Erläuterung für diese Erscheinung ist höchst einfach: Das Gasglühlicht ist heute die weitaus billigste Lichtquelle, es stellt sich nicht nur um das fünffache billiger als die Edison'sche elektrische Glühlampe, sondern es ist sogar wesentlich billiger als das Petroleumlicht. Das elektrische Licht dagegen ist bisher immer noch ein Luxuslicht, das Licht des vornehmen Mannes gewesen. Die Ursache hierfür liegt darin, daß die Gasbeleuchtung in den letzten 15 Jahren eine riesige Vervollkommnung erfahren hat. Der Uebergang von der offenen Gasflamme zum Gasglühlicht durch die Erfindung Auer's, durch welche der Verbrauch einer Gasflamme, auf gleiche Helligkeit bezogen, auf den fünften Teil des Gasverbrauches der offenen Gasflamme bezogen wurde, hat nicht nur eine bedeutende Ersparnis an Gas zur Folge gehabt, sondern auch trotz des weit geringeren Gasverbrauches die Leuchtkraft der Flamme außerordentlich erhöht. Die Auer'sche Erfindung des Gasglühlichts bedeutet daher eine überaus wichtige Vervollkommnung der Gasbeleuchtung und einen Markstein auf dem Gebiete der Beleuchtungstechnik. Seit der Verwendung der seltenen Erden zur Herstellung von Glühkörpern für die Gasbeleuchtung hat das Gasglühlicht dauernd mehr oder minder wichtige Vervollkommnungen erfahren, durch die es in Bezug auf seine Leistungsfähigkeit und namentlich seine Billigkeit heute allen vorhandenen Beleuchtungsarten weit überlegen ist. Dazu kommt, daß das Gas auch als Heizstoff und Antriebskraft eine immer größere Verwendung findet. Was aber das Gasglühlicht gegenüber dem elektrischen Licht für den kleinen Mann noch besonders wertvoll macht, ist der Umstand, daß ihm die Gasflamme nicht nur zur Beleuchtung dient, sondern in gewissem Maße auch Wärmequelle ist, während das elektrische Licht bekanntlich kaltes Licht ist. Einer allgemeinen Einführung des elektrischen Lichtes wird bei dem gegenwärtigen Stand der Elektrotechnik auch noch die Tatsache hindernd im Wege sein, daß der elektrische Strom sich wirtschaftlich rentabel nur auf eine Strecke von 30 km weiterleiten läßt, da mit der Zunahme der Entfernung die Leitungskosten außerordentlich ins Gewicht fallen. Es ist daher zu erwarten, daß selbst bei der weitgehendsten Ver-

besserung der elektrischen Beleuchtung das Gaslicht als Lichtquelle seine Bedeutung niemals verlieren wird, sondern daß vielmehr in Zukunft beiden Beleuchtungsarten, sowohl dem Gasglühlicht wie auch dem elektrischen Licht, in gleichem Maße die Aufgabe zufallen wird, das Lichtbedürfnis der Menschheit zu befriedigen.

Zum Kapitel „Konventionalbuße“.

(Eingefandt.)

Ein nicht zu unterschätzender Punkt in den Lieferungsverträgen der Bauhandwerker ist heutzutage die hohe Konventionalbuße.

Wie ein Damoklesschwert hängt gewöhnlich dieser Passus über dem Haupt des ängstlichen Unternehmers, jedoch in tausend Fällen wird er es kaum ein einziges Mal zu spüren bekommen, es sei denn, daß der betreffende Lieferant in gar zu offenkundiger Weise an die Gutmütigkeit des Bauherrn appelliert und ihm dadurch bedeutenden Schaden mit seinen Verpätungen zufügt; doch auch hier ist dann die Konventionalbuße wohl nie in ihrer ganzen Strenge gehandhabt worden.

Weil nun diese Buße im Allgemeinen bloß auf dem Papier existiert und in Wirklichkeit aus begreiflichen Gründen nie zur Anwendung kommt, achten viele Handwerker kaum darauf und unterschreiben jeden Vertrag ohne Zaudern.

Doch, daß mit des Schicksals Mächten, kein ewiger Bund zu flechten ist, mag uns folgendes Beispiel illustrieren.

Ein reicher Fabrikant der Ostschweiz baute innert zirka Jahresfrist für sich unter Führung eines Architekten eine Villa, welche so zirka Fr. 80,000 gekostet haben mag. Glücklicherweise war jeder Unternehmer, der an dieser Villa einen Brocken wegbekam; jedoch nicht weniger lange Gesichter gab es, als bei der Abrechnung den Leuten klar gemacht wurde, daß der Bauherr laut Vertrag berechtigt sei, Konventionalbuße abzuziehen. Tatsächlich wurden auch jedem mir bekannten Unternehmer zirka 5—10% an der Lieferungssumme abgezogen — nota bene — ohne daß der Herr nachweisen konnte, daß ihm durch die kleinen Verzögerungen ein Schaden entstanden wäre, oder daß der Fortgang der Arbeiten sonst ein Verzug erlitten hätte.

Ein Teil der Handwerker ließ sich nun den Abzug, wenn auch „murrend“ gefallen, aus Rücksicht zum Architekten, wie sie sagten, oder um sich das zukünftige Geschäft mit dem Bauherrn nicht zu verderben. Andere wissen jedoch, daß das heute verdiente Brot sauer verdientes Brot ist und fühlen nebenbei das Unwürdige und Ungerechte eines solchen Abzuges; sie wollen deshalb auf ein solches Anerbieten nicht eintreten, umsomehr, da sie die Ueberzeugung haben, in der Hauptsache prompt geliefert zu haben. Dieselben stehen nun vor der Frage, wie stellen sich unsere loyalen Rechtsgesetze zu solchen, faktisch unrechtmäßigen Abzügen? und bitten alle Leser, welche über solche Fragen Erfahrung oder Rechtskenntnis besitzen, diese hier im Interesse der Gesamtheit mitteilen zu wollen. Durch gegenseitige Aufklärung gewinnt jeder und wären wir jedermann für Rat und Wink dankbar.

Wenn Volk und Staat Schritte tun, um das Lotteriewesen, das Kößelspiel, den unlauteren Wettbewerb etc. einzuschränken, um den Bürger vor Schaden zu behüten, so sollte man glauben, daß der Handwerker auch gegen Ausbeutungen vorstehender Art geschützt werden könne. Das Dasein des Handwerkers ist durch die unheilvolle Baukrise während der letzten Jahre auf alle Fälle nicht auf Rosen gebettet.